

Bekanntmachung Nr. 53/2023 des Amtes Kellinghusen für die Gemeinde Mühlenbarbek

I.

Satzung (Nachtrag 4) zur Änderung der Entschädigungssatzung der Gemeinde Mühlenbarbek

Aufgrund des § 24 Abs. 3 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) und der Landesverordnung über Entschädigungen in kommunalen Ehrenämtern (Entschädigungsverordnung – EntschVO) in der zurzeit gültigen Fassung wird nach Beschluss der Gemeindevertretung der Gemeinde Mühlenbarbek vom 09.03.2023 folgender Nachtrag 4 zur Entschädigungssatzung vom 21.10.2003 erlassen:

Artikel I

§ 2 erhält folgende Fassung:

Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter sowie die nicht der Gemeindevertretung angehörenden Mitglieder der Ausschüsse

- (1) Die Mitglieder der Gemeindevertretung erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für die Teilnahme an Sitzungen der Gemeindevertretung, der Ausschüsse, in die sie gewählt sind, der Fraktionen und Teilfraktionen, an sonstigen in der Hauptsatzung der Gemeinde bestimmten Sitzungen sowie für sonstige Tätigkeiten für die Gemeinde ein Sitzungsgeld in Höhe von 75 % des Höchstsatzes der Verordnung.

Die Mitglieder der Gemeindevertretung erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Ausschüsse, denen sie nicht als Mitglied angehören, ein Sitzungsgeld in Höhe von 75 % des Höchstsatzes der Verordnung.
- (2) Die nicht der Gemeindevertretung angehörenden Mitglieder der Ausschüsse erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für die Teilnahme an Sitzungen der Ausschüsse, in die sie gewählt sind, und für ihre sonstigen Tätigkeiten für die Gemeinde ein Sitzungsgeld in Höhe von 75 % des Höchstsatzes der Verordnung. Entsprechendes gilt für stellvertretende Ausschussmitglieder, die nicht der Gemeindevertretung angehören, im Vertretungsfall.
- (3) Die nicht der Gemeindevertretung angehörenden Mitglieder der Ausschüsse sowie ihre Stellvertreter erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für die Teilnahme an Sitzungen der Fraktionen und Teilfraktionen ein Sitzungsgeld in Höhe von 75 % des Höchstsatzes der Verordnung, sofern auf der Fraktionssitzung Fragen des Ausschusses behandelt werden, dem das bürgerliche Mitglied angehört.“

Artikel II

Es wird folgender § 2 a eingefügt:

„§ 2 a Ausschussvorsitzende

„Ausschussvorsitzende und bei Verhinderung von Ausschussvorsitzenden deren Stellvertretende erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung zusätzlich für jede von ihnen geleitete Ausschusssitzung ein Sitzungsgeld in Höhe von 50 % des Sitzungsgeldes nach § 2 Abs. 1 für Mitglieder der Gemeindevertretung.“

Artikel III

Der letzte Satz des § 5 erhält folgende Fassung:

„Dies gilt nicht für Zeiträume, für die entgangener Arbeitsverdienst aus unselbständiger Arbeit oder Verdienstausfallentschädigung nach § 3 oder eine Entschädigung nach § 4 gewährt wird.“

Artikel IV

§ 6 erhält folgende Fassung:

„§ 6 Reisekostenvergütung, Fahrkosten

„Die Gewährung von Fahrkosten und Reisekostenvergütung richtet sich nach § 24 Abs. 1 GO i.V.m. den §§ 15 und 16 der EntschVO.“

Artikel V

1. § 7 erhält folgende Fassung:

„§ 7 Gemeindewehrführung

- (1) An die Wehrführung der freiwilligen Feuerwehr Mühlenbarbek wird eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstsatzes nach der EntschVO^{F*1} sowie eine Reinigungspauschale für Dienstkleidung in Höhe des Höchstsatzes nach § 3 Abs. 2 i.V. m. Abs. 3 der EntschVO^{F*1} geleistet.
- (2) An die stellvertretende Wehrführung der freiwilligen Feuerwehr Mühlenbarbek wird eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 60 % der an die Wehrführung zu zahlenden Aufwandsentschädigung sowie eine Reinigungspauschale für Dienstkleidung in Höhe von 60 % der an die Wehrführung zu zahlenden Reinigungspauschale geleistet.
- (3) An den Gerätewart oder die Gerätewartin der freiwilligen Feuerwehr Mühlenbarbek wird eine monatliche Entschädigung in Höhe von 80 % des Höchstsatzes nach der EntschRichtl-f^{F*2} geleistet.
- (4) Teilen sich mehrere Personen die Funktion des Abs. 3, so wird die jeweils festgelegte Entschädigung auf die Anzahl der Personen entsprechend verteilt.“

Artikel VI

§ 8 erhält folgende Fassung:

§ 8 Verarbeitung personenbezogener Daten

- (1) Zur Erfüllung der Aufgaben nach dieser Satzung ist das Amt Kellinghusen für die Gemeinde berechtigt, die dafür erforderlichen Daten gemäß Artikel 6 Abs. 1 e) Datenschutz Grundverordnung (DSGVO) und §§ 3 und 4 Landesdatenschutzgesetz Schleswig-Holstein (LDSG) in der jeweils gültigen Fassung zu verarbeiten. Diese sind insbesondere: Name, Anschrift, Funktionen, Kontoverbindungen, Fraktionszugehörigkeit, Tätigkeitsdauer und Geburtsdatum der Mitglieder der Gemeindevertretung sowie der sonstigen Ausschussmitglieder. Der Einsatz von technikuunterstützter Informationsverarbeitung ist zulässig. Die Betroffenen werden gemäß Art. 13 und 14 DSGVO über die Erhebung der personenbezogenen Daten schriftlich oder elektronisch informiert.
- (2) Absatz 1 gilt entsprechend für die Erhebung von Namen, Anschriften, Funktionen und Tätigkeitsdauer von ehrenamtlich Tätigen.“

Artikel VII

§ 9 Rundungsregelung

Wird ersatzlos gestrichen

Artikel VIII

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.04.2023 in Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekanntzumachen.

Mühlenbarbek, 16.03.2023

Gez. Stark-Karczewski
Bürgermeisterin

II.

Die vorstehende Satzung (Nachtrag 4) zur Änderung der Entschädigungssatzung der Gemeinde Mühlenbarbek wird hiermit bekannt gemacht.

Kellinghusen, 28.03.2023
Gez. Clemens Preine
Amtsvorsteher

Bekannt gemacht auf der Homepage des Amtes Kellinghusen www.amt-kellinghusen.de am 28.03.2023.

* ¹ Landesverordnung über die Entschädigung der Wehrführungen der freiwilligen Feuerwehren und ihrer Stellvertretungen (Entschädigungsverordnung freiwillige Feuerwehren – EntschVOFF)

*² Richtlinie über die Entschädigung von Mitgliedern der freiwilligen Feuerwehren und der Pflichtfeuerwehren (Entschädigungsrichtlinie- EntschRichtl-fF)